

Friedhofsordnung

Die verstorbenen Gläubigen sollen, wie sie im Leben zu einer heiligen Gemeinschaft gehörten, auch im Tode an einem gemeinsamen Ort in geweihter Erde ruhen.

Der Friedhof ist Ruhestätte unserer lieben Verstorbenen. Zur Herstellung und Wahrung einer sinnvollen, dem christlichen Glauben entsprechenden Gestalt des Friedhofes gilt folgende vom Pfarrkirchenrat St. Vitalis beschlossene Friedhofsordnung:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1) Der Friedhof Sankt Vitalis steht im Eigentum der Gemeinde Wals-Siezenheim. Die Verwaltung des Friedhofes erfolgt durch den Pfarrkirchenrat St. Vitalis (PKR). Der Pfarrkirchenrat (PKR) ist insbesondere zuständig für die Vorgaben der Gestaltung der Grabanlagen, für die einzuhaltende Ordnung am Friedhof, für das Beerdigungswesen, die Vergabe von Nutzungsrechten und die Festlegung der Gebühren.
- 2) Für den Friedhof von St. Vitalis gelten die einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen, wie Gesetze, Verordnungen, Bescheide, soweit diese zwingend anzuwenden sind.
- 3) Jede Beisetzung im Friedhof von St. Vitalis bedarf der vorherigen Genehmigung der Friedhofsverwaltung (PKR). Auf dem Friedhof werden Personen beigesetzt, welche bei ihrem Tod ihren Hauptwohnsitz bzw. überwiegenden Teil des Lebenswohnsitzes (z.B. Bewohner die in ein Altersheim verzogen sind) im Pfarrgebiet von St. Vitalis oder im Gemeindegebiet von Wals-Siezenheim hatten oder dort verstorben sind; ferner Ehegatten auch dann, wenn sie nicht mehr im Gemeindegebiet von Wals-Siezenheim wohnhaft waren.
Im Grab für Mittellose („Armengrab“), im Urnengrab oder in einem Urnengrab werden auch Personen beigesetzt, für deren Beisetzung die Gemeinde zu sorgen hat.
- 4) Der Friedhof kann aus wichtigen Gründen ganz oder teilweise der Benutzung entzogen werden. Von diesem Zeitpunkt an erlöschen alle Beisetzungs- und Nutzungsrechte ohne Entschädigung.
- 5) Die Beisetzung am Friedhof St. Vitalis ist für Verstorbene gemäß Pkt. 3 nicht an eine bestimmte Konfession gebunden.
- 6) Die Bestattung hat grundsätzlich durch ein befugtes Bestattungsunternehmen in Absprache mit der Friedhofsverwaltung zu erfolgen.

II. ORDNUNG AM FRIEDHOF

- 1) Den Friedhof zu besuchen ist ein Zeichen der Liebe zu den Verstorbenen. Die Besucher des Friedhofes haben sich daher ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen. Den diesbezüglichen Anordnungen der Friedhofsverwaltung ist Folge zu leisten.
- 2) Innerhalb des Friedhofes ist verboten:
 - a) Das Mitbringen von Tieren, ausgenommen Assistenzhunde.
 - b) Das Befahren mit Fahrrädern oder anderen Fahrzeugen (Behindertenfahrzeuge und Arbeitsfahrzeuge ausgenommen).

- c) Das Lärmen, der Betrieb von Rundfunk- und ähnlichen Geräten und das Rauchen, sowie der Aufenthalt außerhalb der Öffnungszeiten.
- d) Das Ablagern von Abfällen und Abraum außerhalb der dafür bestimmten Behälter. innerhalb des Friedhofes.
- e) Das Feilbieten von Waren aller Art sowie das Anbieten gewerblicher Dienste, das Verteilen von Drucksorten oder Werbeschriften, es sei denn von der Friedhofsverwaltung genehmigte kirchliche Drucksorten.
- f) Das Verrichten gewerblicher Arbeiten (ausgenommen Gärtnerei) ohne vorherige Anmeldung und Genehmigung der Friedhofsverwaltung.
- g) Das Ablagern von abgeräumten Grabdenkmälern und Grabeinfassungen.
- h) Bei privaten und gewerblichen Arbeiten, einschließlich Pflegearbeiten, sowie bei anderen Aufhalten ist auf die Würde des Friedhofes entsprechend Rücksicht zu nehmen und dürfen dadurch insbesondere kirchliche Feiern, Andachten oder Bestattungszeremonien nicht gestört werden.
- i) Bestattungszeremonien und andere Zusammenkünfte dürfen nicht der Würde des Friedhofes widersprechen.
- j) Die Gemeinde Wals-Siezenheim ist für die Räumung der Hauptwege zuständig. Bei Schnee oder Eis findet keine Räumung oder Streuung der anderen Wege zu den Gräbern oder der Wege im Urnenhain statt. Die Benützung dieser Wege erfolgt auf eigene Gefahr.
- k) Der Aufenthalt bei Gewitter, Sturm oder Schneedruckgefahr ist nicht zulässig beziehungsweise erfolgt dieser auf eigene Gefahr, zumal sich auf dem Friedhof auch Bäume und Waldflächen befinden.

III ALLGEMEINE BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

1. Für die Bestattung haben grundsätzlich die gegenüber dem Verstorbenen unterhaltspflichtigen Angehörigen Sorge zu tragen.
2. Vor der Beerdigung muss eine Totenbeschau des Amts- oder Sprengelarztes vorausgegangen sein.
3. Eine Bestattung darf nur stattfinden, wenn der Friedhofsverwaltung die standesamtliche Bescheinigung über die Eintragung eines Sterbefalles vorgelegt wird. Diese Bescheinigung kann durch die schriftl. Anweisung zur Bestattung durch den Gerichts- bzw. Amtsarzt oder eines Sicherheitsorganes ersetzt werden.
4. In der Regel hat die Beerdigung nicht vor Ablauf von 48 Stunden und nicht nach Ablauf von 96 Stunden nach Eintritt des Todes zu erfolgen. Ausnahmen davon können von der Bezirksverwaltungsbehörde bewilligt werden, wenn keine sanitätspolizeilichen Bedenken bestehen.
5. Zeit und Form der Bestattung wird von der Friedhofsverwaltung der Pfarre St.Vitalis festgesetzt. An Sonntagen und Feiertagen finden grundsätzlich keine Bestattungen statt.
6. Bestattungen, einschließlich der vorhergehenden Aufbahrung, haben grundsätzlich unter Beiziehung eines befugten Bestattungsunternehmens zu erfolgen.
7. Kränze, Gebinde und andere nicht für den dauerhaften Verbleib am Grab bestimmten Gegenstände sind in angemessener Frist nach der Bestattung auf eigene Kosten zu entfernen.
8. Die Benützung der Aufbahrungshalle erfolgt nach Genehmigung der Friedhofsverwaltung und dafür ist eine entsprechende Gebühr zu entrichten.
9. Die Ruhezeit bis zur Wiederbelegung eines Grabes beträgt zehn Jahre.
10. Weitere Regelungen für die Durchführung einer konkreten Bestattung, Trauerfeier oder sonstigen Andacht können durch die Friedhofsverwaltung erfolgen.
11. Seitens der Friedhofsverwaltung wird keine Haftung für Schäden oder Unfälle bei Trauerfeierlichkeiten oder Andachten übernommen, insbesondere auch nicht für die Wegstrecke vom Friedhof zur Kirche (eine allfällig erforderliche Verkehrsregelung für einen Trauerzug ist von den Benutzungsberechtigten oder dessen Vertreter zu veranlassen).

IV. GRABSTÄTTEN

1. Im Friedhof Sankt Vitalis sind sowohl Einzel- und Familiengräber als auch Urnengräber möglich. Weiter ist ein Urnenhain zur Naturbestattung vorhanden (Siehe VII).
2. Maße der Gräbereinfassungen:
Erdgräber: Länge der Einfassung 160cm (Graböffnung für Beerdigung 2m), Breite 80cm, Abstand zu benachbarten Grabstätten 60cm
Familiengräber: Länge 160cm (Graböffnung für Beerdigung 2m), Breite 120cm, Abstand zu benachbarten Grabstätten 90cm.
Urnengräber: Länge 75cm, Breite 55cm, Abstand zu benachbarten Grabstätten 25cm.
Urnengräber an der Friedhofsmauer: Länge 75 cm, Breite 55 cm, Schrifttafel an der Mauer: Höhe 55 cm, Breite 45 cm, Abstand zum Nachbargrab ca. 30 cm beziehungsweise nach konkreter Zuweisung durch die Friedhofsverwaltung.
Die Anlage der Gräber muss sich an die gegebenen Fluchtlinien halten.
3. Das Grabausmaß versteht sich incl. Bepflanzung bzw. Umrahmung. Zwischen den Gräbern ist nur Rasen gestattet.
4. Die Zuteilung der Gräber erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.
5. Bei Urnenbestattungen sind in allen Grabstätten biologisch abbaubare Urnen zu verwenden.
6. Jede Neuerrichtung einer Grabstätte, sowie jede Veränderung einer bereits bestehenden Grabstätte bedarf der vorherigen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Bei dem Ausheben der Gräber ist auf möglichste Schonung der benachbarten Gräber zu achten. Unvermeidliche und kurzfristige Beeinträchtigungen sind ohne Entschädigung zu dulden.
7. Werden Grabdenkmäler und Einfriedungen ohne Genehmigung errichtet oder abgeändert, so können diese durch die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Nutzungsberechtigten entfernt werden.

V. Ausgestaltung der Grabstätten:

1. Die gärtnerische Gesamtgestaltung des Friedhofs sowie die Gestaltung der Flächen außerhalb der Grabstätten obliegen allein der Friedhofsverwaltung. Der unmittelbar an die Grabeinfassung angrenzende Bereich ist von den Nutzungsberechtigten zu pflegen (z.B. Einebnen des Niveaus nach einer Beerdigung beziehungsweise Einfassung, Einsaat und weitere Pflege)
2. Jede belegte Grabstätte muss auf die Dauer des Nutzungsrechtes auf Kosten des Nutzungsberechtigten mit einem Grabdenkmal versehen werden und einen entsprechenden gärtnerischen Schmuck erhalten. Eine durchgehende Abdeckplatte oder durchgehende Kiesfläche ohne Blumenschmuck ist nicht gestattet. Für eine würdige Gestaltung und Instandhaltung der Grabanlage ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.
3. Die Errichtung eines Grabmales soll der persönliche Ausdruck des christlichen Totengedenkens sein, gleichzeitig ist auch die landschaftliche und architektonische Eigenart des Friedhofs Bedacht zu nehmen. Die Errichtung und Instandhaltung der Grabmale (insbesondere Grabsteine, Eisenkreuze auf Steinsockel, Steineinfassungen) hat durch befugte Unternehmen zu erfolgen.
4. Nach einer Beisetzung sind die Grabstätten längstens innerhalb eines Jahres gemäß den in der Friedhofsordnung festgelegten Kriterien zu errichten. Als Einfassung für die Grabstätten kommen ausschließlich massive Steineinfassungen mit einer Höhe von maximal 15cm und einer maximalen Stärke von 10 cm in Frage.
5. Bis zur Gestaltung der Grabstätten kann vorübergehend eine Holzeinfassung verwendet werden.

6. Grabdenkmal aus Naturstein:

Es ist vor allem heimischer Naturstein zu verwenden. Die Verwendung von Beton ist nur für Fundamente unter der Erdoberfläche erlaubt.

- a) Die maximale Höhe des Grabdenkmals darf eine Höhe von 1,45 m nicht übersteigen.
- b) Die Verankerung des Grabsteins auf dem Fundament muss derart sein, dass ein Umstürzen oder Lockerwerden ausgeschlossen ist. Der Nutzungsberechtigte haftet für die Sicherheit.
- c) Die Natursteine sind handwerksgerecht und allseitig zu bearbeiten. Es müssen also auch die Rückseite des Grabsteins steinmetzmäßig bearbeitet werden.
- d) Firmenbezeichnungen dürfen nur seitlich und unter Verwendung eines Steinmetzzeichens ausgeführt sein.

7. Grabdenkmal aus Eisen oder anderen Metallen.

Zugelassen ist jede handwerksgerechte Kunstschmiedearbeit oder Eisengussarbeit, die der Würde eines christlichen Friedhofes nicht widerspricht. Auf den westlichen zwei Grabfeldern sind ausschließlich Grabdenkmäler aus Eisen oder anderen Metallen zulässig.

- a) Der Oberflächenschutz erfolgt am besten durch Verzinken. Die Verwendung von nicht haltbaren Gold-, Silber- oder anderen Bronzen ist unzulässig.
 - b) Die über die Erde ragenden Sockel müssen aus Naturstein hergestellt sein und dürfen die Höhe von 60cm nicht übersteigen.
 - c) Die maximale Höhe des Grabdenkmals darf 1,95m nicht übersteigen.
8. Die zur Ausgestaltung der Grabstätte verwendeten Gegenstände wie Laternen, Weihwasserkessel, Blumenvasen usw. müssen der Würde des Friedhofs entsprechen. Plastikgefäße, Konservendosen usw. sind nicht zulässig.
9. Richtiger Schmuck für die Gräber sind nur lebendige Pflanzen und Blumen, die aber ständig gepflegt werden müssen. Sie dürfen nicht zu hoch sein und die Nachbargräber nicht beeinträchtigen. Bäume dürfen überhaupt nicht angepflanzt werden.
10. Wird eine Grabstätte und der unmittelbar umgebende Bereich nicht in ordentlichem Zustand gehalten, oder drohen Grabmäler zu verfallen, so ist der Nutzungsberechtigte schriftlich darauf aufmerksam zu machen, wobei ihm eine angemessene Frist zur Behebung der Beanstandung zu setzen ist.
11. Verwelkte Blumen, alte Kränze und sonstiges Altmaterial sind ehestens von den Gräbern zu entfernen und auf den für sie bestimmten Platz zu bringen. Es ist nicht gestattet, um die Gräber herum Steinplatten zu legen. Ungepflegte Gräber können auf Kosten der Grabnutzungsberechtigten gesäubert werden.
12. Ist die Grabstätte nach Ablauf der gesetzten Frist nicht in Ordnung gebracht worden, kann das Nutzungsrecht von der Friedhofsverwaltung entzogen werden.
13. Für die Absicherung der Grablichter vor etwaigen Brandgefahren sind die Nutzungsberechtigten selbst verpflichtet und haftbar.
14. Die Gemeinde Wals-Siezenheim ist für die Räumung der Hauptwege zuständig. Bei Schnee oder Eis findet keine Räumung oder Streuung der Wege zu den Gräbern oder der Wege im Urnenhain statt. Die Benützung dieser Wege erfolgt auf eigene Gefahr.
15. Größere Liebe zu einem Verstorbenen drückt sich nicht im höheren Preis für ein Grabmal aus, sondern darin, dass die Grabstätte sinnvoll schön gestaltet und mit Liebe gepflegt wird und dass für den Verstorbenen gebetet wird.
16. Neue Grabstätten, die nach Ansicht der Friedhofsverwaltung der Würde oder der Eigenart des christlichen Friedhofes widersprechen, können auf Kosten des Nutzungsberechtigten nach erfolgter Mahnung entfernt werden.
17. Für die Entfernung von Grabsteinen, Kreuzen und Grabeinfassungen samt Fundierung von aufgelassenen Grabstätten ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.

VI. Inschriften:

- 1) Besondere Aufmerksamkeit ist dem Inhalt und der formalen Gestaltung der Inschrift des Grabzeichens zu geben. Bibelworte, Stellen aus der Liturgie oder aus dem christlichen Liedgut, bieten eine reiche Auswahl, die christliche Kunst bietet sinnvolle Symbole an.
- 2) Der Grabspruch braucht eine entsprechende formale Gestaltung. Aufgemalte Inschriften sind zu vermeiden. Die erhabene oder vertiefte, aus dem vollen Grundmaterial gearbeitete Schrift, ist bei Gestein und Metall vorzuziehen. Inschriften und Symbole an der Grabstätte, die dem katholischen Welt- und Menschenbild widersprechen, sowie anstößige Inschriften und Symbole sind nicht zulässig.

VII. NATURBESTATTUNG

Die Urnenfeld-Grabanlage, als wichtiger Ort der Trauer, der Erinnerung und der Hoffnung, soll durch harmonische und würdige Gestaltung Ruhe ausstrahlen und Trost spenden.

- 1) Eine individuelle Gestaltung und Bepflanzung am Urnenfeld ist nicht möglich.
- 2) Es dürfen ausschließlich BIO-Urnen im Standardmaß (25,5cm x 19,6 cm) verwendet werden.
- 3) Eine Namensnennung in einheitlicher Form für die Dauer des Nutzungsrechtes ist möglich, wobei die Vorgaben die Schilder (Beschriftung und Material), der Platz für die Anbringung des Namensschildes und die Art der Befestigung von der Friedhofsverwaltung vorgegeben wird. Derartige Schilder werden auf Kosten der Nutzungsberechtigten von der Friedhofsverwaltung besorgt und angebracht oder es wird seitens der Friedhofsverwaltung für die Anfertigung und Montage der Schilder ein zu beauftragender Fachmann vorgesehen. Dadurch soll die Einheitlichkeit der Beschilderung gewährleistet werden.
- 4) Kleine Blumengestecke (ohne künstliche Materialien) können unmittelbar nach der Verabschiedung für eine Woche in der Nähe des Urnengrabes gelegt werden. Danach haben die Hinterbliebenen für die Entfernung zu sorgen.
- 5) Im Urnenhain ist auch eine Stele für Gedenken an stillgeborene Kinder. Am Fuße dieser Stele können für die Dauer von einer Woche kleine „Andenken“ abgelegt werden.

VIII. GRABGEBÜHREN

- 1) Die Gebühren für die Nutzungsrechte an einer Grabstelle sind zunächst für die gesetzliche Ruhezeit von zehn Jahren und in der Folge für die weiteren zehn Jahre zu entrichten. Bei der Verlängerung eines Nutzungsrechtes sind die zum Zeitpunkt der Verlängerung maßgeblichen Gebühren zu entrichten. Zusätzlich zur Nutzungsgebühr können auch eine Beisetzungsgebühr und Gebühren für die Nutzung der Aufbahnhalle und für Grabaushub vorgesehen werden.
- 2) Hierfür beschließt der Pfarrkirchenrat eine Gebührenordnung. Die Gebührenordnung wird im Internet auf der Website der Pfarre St. Vitalis kundgemacht (<https://www.stvitalis.at>). Der Friedhof wurde auf Kosten der Gemeinde Wals-Siezenheim ohne finanzielle Beteiligung der Stadtgemeinde Salzburg errichtet. Aus diesem Grund sind für die aus dem Stadtgebiet der Pfarre stammenden Personen etwas höhere Grabnutzungsgebühren zu entrichten.
- 3) Hinterlässt bei einem Begräbnis jemand keine Angehörigen, so bezieht die Friedhofsverwaltung aus dem hinterlassenen Vermögen des Bestatteten anlässlich der Verlassenschaftsabhandlung die Finanzierung der Grabstätte, die Gebühren für zehn Jahre Ruhefrist und die Kosten einer gärtnerischen Gestaltung.
- 4) Die Grabgebühren sind für zehn Jahre Ruhefrist. Mittellose bekommen eine Urnenbestattung.

IX. NUTZUNGSRECHTE AN GRABSTÄTTEN

1. Seitens der Friedhofsverwaltung werden Nutzungsrechte grundsätzlich für zehn Jahre vergeben. Eine Verlängerung ist, ausgenommen im Urnenhain, möglich.
2. Die Übertragung von Nutzungsrechten an Dritte ist ohne die Zustimmung der Friedhofsverwaltung ungültig. Im Falle des Todes des Nutzungsberechtigten gelten die Regelungen gemäß § 31 Abs. 2 Landesgesetzblatt Nr. 841/1986 in der geltenden Fassung.
3. Bei der Bestattung eines Verstorbenen in einem Grab, für das ein Nutzungsrecht früher erworben wurde, ist die Gebühr für so viele Jahre anteilig weiter zu erlegen, damit das Recht der Grabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit der neuen Beisetzung gesichert ist.
4. Vor Erlöschen des Nutzungsrechtes haben die Berechtigten selber die Pflicht, für eine Verlängerung zu sorgen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, an die Fälligkeit zu erinnern.
5. Bei zeitlich begrenzten Einschränkungen des Nutzungsrechtes, zum Beispiel durch Ausheben von Nachbargräbern, erforderliche Errichtungs- und Erhaltungsarbeiten gebührt keine Entschädigung.
6. Die Nutzungsrechte an Grabstätten erlöschen:
 - a) Wenn die Zeit, für die das Nutzungsrecht erworben wurde, abgelaufen ist und das Nutzungsrecht vorher nicht verlängert und die Gebühr nicht rechtzeitig bezahlt wurde,
 - b) wenn die Verlängerung nicht weiter erteilt wird,
 - c) durch Entzug, z.B. bei Vernachlässigung der Pflege der Grabstätte oder wenn die Grabstätte nicht den Vorschriften entsprechend angelegt ist. In diesen Fällen ist der Nutzungsberechtigte schriftlich, bei unbekanntem Aufenthalt durch zweiwöchigen Anschlag im *Friedhof (Schaukasten)* aufzufordern, bei Gefahr sofort, sonst innerhalb von zwei Monaten, den benannten Mangel zu beheben. Nach erfolgloser Aufforderung steht der Friedhofsverwaltung das Recht zu, das Nutzungsrecht an der Grabstätte für erloschen zu erklären und das Grabmal zu entfernen. Der bisherige Nutzungsberechtigte hat den vollen Kosten- und Schadenersatz zu leisten.
 - d) Durch schriftlichen Verzicht, wobei kein Rückersatz anteiliger Gebühren erfolgt.
 - e) Bei Schließung des Friedhofes oder eines Teiles davon.
- 5) Die Grabdenkmäler dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechtes ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung nicht entfernt werden.
- 6) Denkmäler, Einfriedungen usw. aufgelassener Grabstätten sind Eigentum der Nutzungsberechtigten oder deren Erben und müssen von ihnen auf eigene Kosten entfernt werden. Werden sie nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Verlust des Nutzungsrechtes aus dem Friedhof entfernt, so gehen sie kostenlos in das Eigentum der Pfarre über. Die Kosten der Entfernung hat der Nutzungsberechtigte zu tragen.
- 7) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes und Ablauf der Ruhefrist kann die Friedhofsverwaltung über die Grabstätten frei verfügen.
- 8) Bei Auflassung eines Urnengrabs mit einer Metallurne ist für die pietätvolle und ordnungsgemäße Verbringung der Urne zu sorgen.
 - a) Die Urne wird von den Hinterbliebenen anderweitig verbracht. Dabei sind die gesetzlichen Bestimmungen, z.B. Genehmigung der zuständigen Behörde, einzuhalten.
 - b) Der Inhalt der Urne wird durch ein Bestattungsunternehmen in eine biologisch abbaubare Urne umgefüllt. Die Urne kann in unserem Urnenheim in einem von der Pfarre bestimmten Bereich anonym beerdigt werden. Dafür werden von der Pfarre keine Gebühren verrechnet.

X. Schlussbestimmungen

1. Die gegenständliche Friedhofsordnung wurde in der Sitzung des Pfarrkirchenrats Sankt Vitalis 12. November 2024 beschlossen.
2. Die bisher geltende Friedhofsordnung wird damit außer Kraft gesetzt.
3. Die jeweils geltende Friedhofsgebührenordnung bildet einen verbindlichen Bestandteil dieser Friedhofsordnung und der jeweils geltenden Nutzungsrechte.
4. Die Friedhofsordnung wird auf der Homepage der Pfarre Sankt Vitalis veröffentlicht und liegt in der Kirchenvorhalle zur Einsicht auf.
5. Die Erledigungen für die Friedhofsverwaltung (für den PKR) erfolgen im Einzelfall durch das Pfarrbüro St. Vitalis und werden vom Herrn Pfarrer oder die gemäß internen Regelungen befugte/beauftragte Person genehmigt.
6. Alle Personenbezeichnungen, die in dieser Friedhofsordnung sprachlich in der männlichen Form verwendet werden, gelten sinngemäß auch für die weibliche Form.

Sankt Vitalis, am 23.06.2026

Für den Pfarrkirchenrat:



30.04.2026
§ IX 8 neu hinzu

